

## Rechtliche Aspekte zur Ehrverletzung im Geschäftsleben

Herr Sommer ist Schreiner. Sein Kunde Meier hat bei ihm einen Tisch in Auftrag gegeben. Eine Woche, nachdem das Möbelstück zu Meier nach Hause geliefert wurde, kommt dessen Nachbar, von Beruf Journalist, zu ihm auf Besuch. Als dieser vom neuen Tisch erfährt, fragt er erstaunt, ob Herr Meier denn nicht seinen Artikel in der Zeitung gelesen hat, dass Herr Sommer Möbelstücke von sehr schlechter Qualität stets zu einem stark übersetzten Preis anbiete. Herr Meier fährt deshalb wutentbrannt zu Herrn Sommer und beschimpft ihn als «Halsabschneider». Herr Sommer fürchtet um seinen untadeligen Ruf und fragt sich, wie er gegen Herrn Meier und den Journalisten bzw. den Zeitungsbericht vorgehen kann.

### Wie wird die Ehre rechtlich geschützt?

Die Ehre wird sowohl vom Strafgesetzbuch (StGB) als auch vom Zivilgesetzbuch (ZGB) geschützt. Des Weiteren kann eine ehrverletzende Äusserung auch in den Schutzbereich des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) fallen, soweit eine Aussage geeignet ist, den guten Ruf eines Wettbewerbsteilnehmers oder seiner Angebote zu beeinträchtigen. Das Strafrecht im StGB schützt den Ruf des Betroffenen, ein charakterlich anständiger Mensch zu sein. Eine solche relevante Ehrverletzung liegt unter anderem dann vor, wenn dem Betroffenen vorgeworfen wird, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Ein Ehrengriff ist ebenfalls gegeben, wenn jemand moralisch verwerflicher Handlungen, wie namentlich des Ehebruchs, bezichtigt wird. Der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz des ZGB geht insofern weiter, als dieser auch das gesellschaftliche und das berufliche Ansehen schützt. Ehrverletzungen können auf verschiedene Arten erfolgen, so durch verbale Äusserungen in mündlicher oder schriftlicher Form sowie mittels Bilder, Tätlichkeiten oder Gebärden.

### Zu den möglichen Straftatbeständen

Das Schweizerische Strafrecht unterscheidet drei verschiedene Tatbestände der Ehrverletzung: Die üble Nachrede, die Verleumdung und die Beschimpfung. Üble Nachrede begeht, wer gegenüber einem Dritten über das Opfer eine Tatsache oder ein sogenanntes gemischtes Werturteil äussert, welche die Ehre verletzt. Gemischte Werturteile sind Wertungen mit erkennbarem Bezug zu Tatsachen. Wer jedoch sicher weiss, dass seine behauptete ehrverletzende Tatsache falsch ist, begeht eine Verleumdung. Eine Beschimpfung liegt generell bei der Äusserung eines reinen Werturteils vor, wie im oben genannten Beispiel bei der Bezeichnung von Herrn Sommer als «Halsabschneider».

### Mögliche Vorgehensweisen eines betroffenen Unternehmers

Der betroffene Schreiner Sommer kann grundsätzlich strafrechtlich oder zivilrechtlich oder gestützt auf das UWG gegen

die Ehrverletzungen vorgehen und er kann diese Rechtsbehelfe bei Bedarf auch kombinieren. Bei der Frage, wie am besten vorgegangen werden soll, spielt insbesondere die beabsichtigte Rechtsfolge eine entscheidende Rolle. Während sich im Strafrecht die Rechtsfolgen in Freiheits- oder Geldstrafen erschöpfen, sieht das Zivilrecht demgegenüber eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten und Ansprüchen vor. Neben der Geltendmachung von allfälligen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen kann namentlich eine Feststellungsklage erhoben werden, mit welcher gerichtlich festgestellt werden soll, dass die Ehre des Betroffenen verletzt ist. Oder es wird ein Verbot beantragt, diese ehrverletzenden Äusserungen zu wiederholen. Zudem besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Publikation einer Berichtigung oder einer Gegendarstellung zu verlangen. Die Rechtsbehelfe des UWG sind im Wesentlichen dieselben wie im Straf- und Zivilrecht.

### Was tun?

Vorliegend wird Herr Sommer zum einen durch den negativen Zeitungsartikel in seiner Ehre verletzt. Die Äusserungen über sein Geschäft betreffend die zu hohen Preise und die schlechte Qualität der Möbelstücke können seinen Ruf schädigen. Herr Sommer könnte die gerichtliche Feststellung der Ehrverletzung verlangen oder allenfalls eine angemessene Berichtigung. Eine strafrechtliche Relevanz der Aussagen im Zeitungsartikel liegt hingegen kaum vor. Gegen seinen Kunden Meier zum anderen könnte Herr Sommer sowohl straf- als auch zivilrechtlich vorgehen, da die Bezeichnung «Halsabschneider» geeignet ist, den Ruf als charakterlich anständiger Mensch zu schädigen. Falls aber niemand die Beschimpfung gehört hat, dürfte es schwierig sein, sie nachzuweisen. Es empfiehlt sich daher, das Gespräch mit dem Kunden und dem Journalisten zu suchen, um eine gütliche Einigung zu erzielen und damit diese negativen Äusserungen nicht weiterverbreitet werden. Oft ist in solchen Situationen auch eine schriftliche Abmahnung ratsam.



Rechtsanwalt  
Matthias Hotz, Frauenfeld,  
Rechtskonsulent des TGV  
[www.bhz-law.ch](http://www.bhz-law.ch)

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.